

Keine heile Familie

SIGMAR ROLL

Körperliche und seelische Misshandlung eines Stiefkinds

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision zurückgewiesen, die ein Stiefvater gegen seine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs seines Stiefsohnes eingelegt hatte (Urteil vom 03.05.2022, Az. 3 StR 481/22).*

Leitsatz des Bearbeiters:

Ein sexueller Missbrauch kann bereits dann vorliegen, wenn die sexuelle Intimsphäre des Betroffenen objektiv verletzt worden ist, ohne dass dafür ein Anstreben eigener sexueller Erregung beim Täter erforderlich ist.

Sachverhalt

Die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach hatte die Begehung einer gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Misshandlung von Schutzbefohlenen, sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und schwerem sexuellem Missbrauch eines Kindes beim Landgericht Bad Kreuznach (LG) zur Anklage gebracht. Der Vorwurf gegen den 32 Jahre alten Angeklagten A betraf laut Pressemitteilung des LG Folgendes: A soll sich Mitte Oktober 2019 zusammen mit seinem zum damaligen Zeitpunkt 6 Jahre alten Stiefsohn S im Garten im Pool aufgehalten haben, wobei S nackt gewesen sei. Als S nicht mehr im Wasser habe bleiben wollen und weinend Richtung Haus gelaufen sei, soll A den unbekleideten S gepackt haben und über sein Knie gelegt haben. A soll den S festgehalten haben und sodann einen Gartenschlauch, bei dem das Wasser noch aufgedreht gewesen sei, in den Anus des S eingeführt haben. Nach etwa einer Minute soll A den S losgelassen haben. S soll vor Schmerzen schreiend weggelaufen sein, wobei dem S beim Weglaufen Kot aus dem After gespritzt sein soll. A soll sich über diesen Anblick köstlich amüsiert haben.

A hat zunächst die Begehung der Tat bestritten. Das LG hat den A im Verfahren 5 KLS 1023 Js 19253/19 jug mit Urteil vom 25.08.2021 [unveröffentlicht] wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Schutzbefohlenen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Laut Revisionsurteil hat das LG folgenden **Geschehensablauf zu Grunde gelegt:**

▶▶ In der Revisionsinstanz kann die Prüfung der richtigen Anwendung des formellen Prozessrechts und/oder die richtige Anwendung der materiellen Rechtsvorschriften beantragt werden. Da dabei keine eigenen Sachermittlungen durchgeführt werden, ist zunächst der **Sachverhalt** festzuhalten, den die Vorinstanz **zu Grunde gelegt** hat. ◀◀

A lebte seit dem Jahr 2014 mit seiner Ehefrau E und deren Sohn, dem am xx.2012 geborenen S, in häuslicher Gemeinschaft. Er war in dessen **Erziehung** in gleicher Weise **eingebunden** wie in diejenige der weiteren gemeinsamen Kinder.

▶▶ Die Feststellung, dass der Stiefvater **in die Erziehung eingebunden** war, verdeutlicht, dass der Stiefsohn als »Schutzbefohlener« anzusehen ist. ◀◀

Anlässlich häufiger Besuche der gesamten Familie des A auf dem Hausgrundstück seines Vaters V, welches über ein Schwimmbaden verfügte, tobten der A und der – dabei des Öfteren unbe-

kleidete – S im Wasser herum. Hierbei übertrieb der A **regelmäßig** das Untertauchen des Jungen, so dass dieser wegen Luftmangels schrie und laut weinte. Auch zu anderen Gelegenheiten schikanierte der A den S, etwa indem er das Einsteigen des Kindes in das Kraftfahrzeug durch gezieltes Anfahren behinderte.

▶▶ Auch wenn nur ein ganz konkreter Vorfall Gegenstand der Anklage war, ist der Hinweis auf **regelmäßig** gezeigtes hoch **problematisches Verhalten** des Stiefvaters sowohl im Rahmen der strafrechtlichen Einordnung als auch der Prüfung, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, von Bedeutung. ◀◀

An einem solchen Besuchstag im Sommer 2019 kam es unter Anwesenheit der gesamten Familie des A und weiterer Verwandter im Anschluss an ein Bad des S im Schwimmbaden dazu, dass dieser unbekleidet im Garten herumlief. Der A verfolgte das Kind und spritzte es mit einem handelsüblichen Wasserschlauch ohne Aufsatz nass. Er packte den sich wehrenden Jungen und legte ihn bäuchlings über seine Knie, drückte das Schlauchende zwischen die Pobacken und spritzte ihm – wie zuvor bereits zu anderer Gelegenheit angekündigt – für wenige Sekunden Wasser in den Anus und weiter in den Enddarm. Nachdem er ihn losgelassen hatte, rannte S weinend davon, wobei er seinen Darm unkontrolliert auf den

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe <https://www.bag-jugendschutz.de/de/recht>

Rasen entleerte. Der A verspottete ihn deswegen gegenüber den weiteren anwesenden Personen.

Ein Einführen des Gartenschlauchs in den Anus des Kindes hat das LG nicht feststellen können, ebenso wenig eine sexuelle Intention oder sogar Erregung des A.

Die Strafkammer hat den A wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Schutzbefohlenen gemäß § 176 Abs. 1, § 174 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung vom 21.01.2015 schuldig gesprochen. Sie hat angenommen, sein Verhalten sei als sexuelle Handlung im Sinne von § 184h Nr. 1 StGB zu bewerten, weil es bereits objektiv einen eindeutigen Bezug zu entsprechenden Sexualpraktiken aufweise und deshalb die Motivation des Täters unerheblich sei. Die weiter tateinheitlich verwirklichten Tatbestände der gefährlichen Körperverletzung und der Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2, § 225 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB träten im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

▶▶ Die Benutzung des unter Wasserdruck stehenden Gartenschlauchs wird unter den Begriff des »anderen gefährlichen Werkzeugs« subsumiert. ◀◀

A hat gegen seine Verurteilung Revision zum BGH eingelegt. Offensichtlich hat er diese darauf gestützt, dass zu Unrecht eine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs erfolgt sei, nachdem keine sexuelle Handlung vorgelegen habe und noch nicht einmal das anfänglich behauptete Einführen des Schlauches in den Anus des Jungen festgestellt worden sei. Der BGH hat die Revision verworfen; die Verurteilung des A halte sachlich-rechtlicher Nachprüfung stand. Zu Recht habe das LG den A des sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Schutzbefohlenen schuldig gesprochen.

Argumentation des Gerichts

(...) II. (...)

1. Das Verhalten des Angeklagten ist als vom Vorsatz umfasste sexuelle Handlung im Sinne von § 184h Nr. 1 StGB anzusehen.

▶▶ 184h Nr. 1 StGB bestimmt: Im Sinne dieses Gesetzes sind »sexuelle Handlungen« nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind. ◀◀

a) Anerkannt ist, dass der Begriff der sexuellen Handlung bereits unter Heranziehung ausschließlich objektiver Kriterien bestimmt werden kann, wenn die Tätigkeit objektiv, also allein gemessen an ihrem äußeren Erscheinungsbild, einen eindeutigen Sexualbezug aufweist. Darüber hinaus können äußerlich ambivalente Handlungen dann als sexuelle Handlungen eingeordnet werden, wenn diese zwar für sich betrachtet nicht ohne Weiteres sexualbezogen sind, wohl aber aus der Sicht eines objektiven Betrachters, der alle Umstände des Einzelfalls, also auch die Zielrichtung des Täters, kennt, eine solche sexuelle Intention erkennen lassen (...).

b) Nach diesen Maßstäben stellt das Verhalten des A bereits unter Heranziehung ausschließlich objektiver Kriterien eine sexuelle Handlung dar. In die im Einzelfall anzustellende Gesamtbetrachtung ist dabei zugunsten der Annahme eindeutigen Sexualbezugs einzustellen, dass es sich bei dem Anus des Geschädigten um einen intimen Körperbereich handelte, der zudem – wenn auch aus der Situation geschuldeten Gründen – unbekleidet war. Ebenfalls für einen eindeutigen Sexualbezug des Geschehens spricht die diesen Bereich betonende Körperhaltung des Geschädigten, der von dem A bäuchlings über seine Knie gelegt worden war. Weiter setzte der A den Schlauch derart fest zwischen den Pobacken an, dass Wasser in das Körperinnere eindringen konnte, was zugleich eine Penetration darstellt.

Schließlich kommt die vorherige Ankündigung des Vorhabens seitens des A hinzu (»ich steck dir den mal hinten rein«). Bei dieser Sachlage bedarf es eines Rückgriffs auf eine – hier nach den Feststellungen nicht gegebene – sexuelle Intention oder sogar Erregung des A zur Begründung eines entsprechenden Sexualbezugs nicht mehr. Dass dem im **Ausgangspunkt spielerischen Geschehen** auf dem Hausgrundstück etliche weitere Personen beiwohnten, darunter die Mutter und die Geschwister des geschädigten Kindes, kann auf Grundlage ausschließlich der äußeren Gegebenheiten – der A bezog die Anwesenden von sich aus in den Vorgang ein, indem er den Geschädigten diesen gegenüber verspottete – nicht zu einer anderen Beurteilung führen.

▶▶ Die Passage, wonach im Ausgangspunkt ein **spielerisches Geschehen** vorgelegen habe, erschließt sich nicht ganz. Zwar kann auch zwischen einem Erwachsenen und einem Kind ein Fangen-Spiel gespielt werden, doch ist hier durch entsprechende Äußerungen und Geschehnisse im Vorfeld von vornherein ein einvernehmliches Spiel nicht ersichtlich gewesen. ◀◀

c) Das LG hat rechtsfehlerfrei festgestellt, dass sich der A des eindeutigen Sexualbezuges seines Verhaltens bewusst war. Dies genügt für den entsprechenden Vorsatz (...).

2. Eine Änderung des Schuldspruchs im Hinblick auf § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB aF bzw. § 223 Abs. 1, § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2, § 225 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB ist nicht veranlasst. Zwar trügen die Feststellungen des Landgerichts die tateinheitliche Verurteilung des Angeklagten auch wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, gefährlicher Körperverletzung und Misshandlung von Schutzbefohlenen und stünde § 265 StPO einer solchen Erweiterung des Schuldspruchs jedenfalls deshalb nicht entgegen, weil die genannten Vorwürfe sämtlich bereits mit der Anklageschrift erhoben worden waren. Allerdings macht der Senat unter Berücksichtigung der hier gegebenen Umstände des Einzelfalles von der Mög-

lichkeit einer Schuldspruchänderung (...) keinen Gebrauch.

►► 265 StPO regelt, dass ein Angeklagter nicht auf Grund einer anderen als der in der gerichtlich zugelassenen Anklage angeführten Strafvorschrift oder aus strafverschärfenden Umständen verurteilt werden darf, ohne dass er zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist. ◀◀

Anmerkung

Das vorliegende Strafverfahren zeigt zum einen, dass es weder einfach ist, einen einheitlichen Lebenssachverhalt, der verschiedene Strafvorschriften berührt und erfüllt, in einen nachvollziehbaren Schuldspruch münden zu lassen, noch eine dafür angemessene Strafe zu verhängen. Das Strafurteil enthält eine Verurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 Abs. 1 StGB) und sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 1 StGB). Die nach Ansicht des BGH ebenfalls erfüllten Tatbestände Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2 StGB) und Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 Abs. 1 Nr. 1,2 StGB) hat es als nachrangig angesehen. Der BGH hat darauf hingewiesen, dass er den Schuldspruch zwar um diese Vorschriften hätte erweitern können, er aber von dieser Möglichkeit – ohne nähere Begründung – keinen Gebrauch macht. Gleiches gilt für eine mögliche Verurteilung wegen eines schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, weil der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr (d.h. ein tatsächlicher Eintritt muss nicht nachgewiesen sein) einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt (damals § 176a Abs. 2 Nr. 3 StGB a.F. jetzt § 176c Abs. 1 Nr. 4 StGB). Jedenfalls lag das gefundene Strafmaß über der dort vorgesehenen Mindeststrafe von 2 Jahren Freiheitsentzug.

Das Strafurteil schweigt dazu, ob vor der Tat bereits Kontakte der Familie zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bestanden haben. Da solche Kontakte und deren Verlauf aber für die Beurteilung des verfahrensgegenständlichen Geschehens Bedeutung hätten haben können, kann vermutet werden, dass dies nicht der Fall war. Auch zum weiteren Geschehensablauf nach der Tat und nach der Verurteilung, also inwieweit der S und die übrige Familie im Nachgang Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und psychosoziale Therapie erfahren haben, kann man nur spekulieren. Erforderlich wäre eine solche Begleitung auf jeden Fall gewesen (Zum Recht eines Kindes auf seelische Gesundheit vgl. Kölch in: frühe Kindheit 6/2022, S. 26-33).

Ebenfalls keine Antwort erhält man auf die Frage, wie das Geschehen zur Anzeige oder sonst zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangt ist. Falls es nicht zufällig bekannt geworden ist, war anscheinend das Geschehen jetzt heftiger als die früheren Vorfälle beim Untertauchen und beim Einsteigen in den PKW – auch wenn diese wohl ebenfalls schon als eine seelische Misshandlung anzusehen waren – und löste eine entsprechende Reaktion (Äußerung des S gegenüber einer dritten Person, Anzeige aus dem Verwandtenkreis, Aktivwerden der Mutter?) aus.

Gesetz und Gesetzgebung

Das Gesetz zur **Abschaffung der Kostenheranziehung** für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten (BGBl. I 2022, S. 2824f).

Spätestens nach Ablauf einer Übergangsfrist bis zum 30.06.2023 treten neben die von den Freiwilligen Selbstkontrollen nach dem JuSchG vergebenen Alterskennzeichen **Deskriptoren** in Form von Wortmarken, die Hinweise auf den jeweiligen problematischen Inhalt geben (z. B. Selbstschädigung, Verletzung). Dies soll nicht Teil des Verwaltungsakts sein. Auch sei eine Anordnung der OLJB nach § 14 Abs. 2a Satz 2

JuSchG nicht erfolgt (vgl. hierzu z. B. die Mitteilung der FSK vom 22.12.2022 unter www.fsk.de und dort unter Aktuelles bzw. Archiv und das Merkblatt dazu sowie die Anleitung »FSK-Kennzeichen und Deskriptoren auf Bildträgern und deren Verpackungsformen«).

Das Bundesfamilienministerium hat ein Eckpunktepapier zur geplanten **Kindergrundsicherung** in die interne Abstimmung der beteiligten Ministerien eingebracht und strebt eine Einführung im Jahr 2025 an (www.bmfsfj.de dort unter »Aktuelles« und dann »Reden und Interviews«; vgl. auch die Ausarbeitung WD 9-3000-075/22 des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags zur Situation in Deutschland und anderen Ländern).

Neben den geplanten regulierenden Digital Services Act (DSA) soll auf **europäischer Ebene ein European Media Freedom Act (EMFA)** treten, der die Medienfreiheit in den Mitgliedsländern sichern soll (s. hierzu Ory in ZRP 1/2023, S. 26-29; zum DSA s. Raue/Heesen in NJW 49/2022, S. 3537-3543; Dregelies/Raue in MMR 12/2022, S. 1033-1038 sowie Tschorr in MMR 12/2022, S. 1053-1057).

Rechtsprechung

Das OLG Braunschweig hat in einem Beschluss vom 22.12.2022 (Az. 2 UF 122/22) entschieden, dass ein Eingriff in das Sorgerecht einer alleinerziehenden Mutter eines umfänglich pflegebedürftigen schwerstbehinderten Kindes nicht gerechtfertigt ist, wenn lediglich abstrakte Gefahren für das Kindeswohl beschrieben werden, aber keine Verwahrlosung oder Vernachlässigung vorliegt oder unmittelbar droht und eine intakte Mutter-Kind-Bindung besteht. Es hat sich der Rechtsprechung angeschlossen, wonach allein das **Ausbleiben einer bestmöglichen Förderung** des Kindes keinen Sorgerechtsingriff zulasse (so schon BVerfG, Beschl. v. 29.01.10, Az. 1 BvR 374/09).

Der BGH (Beschl. v. 21.09.22, Az. XII ZB 150/19) hat eine Streitsache an das OLG Frankfurt zurückverwiesen, u.a. weil in der dortigen Entscheidung (Urt. v. 28.02.19, Az. 5 UF 200/18), mit der einem wegen einschlägiger Sexualstraftaten vorbestraften Vater unbefristet lediglich ein **begleiteter Umgang** mit seinen beiden damals ca. 3 und 5 Jahre alten Töchtern gestattet worden war, die Voraussetzungen des § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB nicht ausreichend geprüft worden seien. Es sei die Gefährdung des Kindeswohls durch das Restrisiko einer Straftat differenziert aufzuklären. Rake begrüßt in seiner Urteilsanmerkung (FamRZ 1/2023, S. 63f), dass es bereits als ausreichend für die Gefährdung angesehen worden ist, wenn die Kinder den Vater bei Cyber-Sex-Aktivitäten beobachten würden. Köhler (in ZKJ 1/2023, S. 32f) hat auch erhebliche Einschränkungen des Umgangsrechts bei den zu befürchtenden schweren Schädigungen für verhältnismäßig angesehen und die erhebliche Zeitdauer des Verfahrens vor dem BGH im Hinblick auf den Beschleunigungsgrundsatz des § 155 Abs. 1 FamFG kritisiert. Soyka (in FuR 2/2023, S. 88f) weist auf Urteile des BVerfG hin und sieht insofern Begründungsdefizite auch schon in den Sachverständigengutachten, da auch eine Kindeswohlgefährdung durch eine Einschränkung der Umgangsmöglichkeit mit einem Elternteil mitzubedenken sei. Preisner (in NZFam 2/2023, S. 68ff) betont, dass zukünftig Erwägungen für die gewählte Gestaltung des Umgangs und gegen mögliche Alternativen in den Entscheidungsgründen sehr deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssten.

Eine in einer Jugendhilfeeinrichtung lebende 17-Jährige hat sich dagegen gewandt, dass ihre Ergänzungspflegerin vierteljährlich ihrer Mutter Auskunft über gesundheitlichen Zustand, Sozialkontakte, schulische Leistungen und Hobbys geben sollte und ein Foto übersenden sollte. Da die Mutter die Unterlagen nicht erhielt, hat sie einen gerichtlichen Antrag gestellt, der zurückgewiesen worden ist. Die Beschwerde blieb ohne Erfolg. Das OLG

München (Beschl. v. 31.03.2021, Az. 16 UF 1406/21) hat das Vorliegen eines **Selbstbestimmungsrechts** hinsichtlich der **persönlichen Angelegenheiten** einer knapp noch nicht Volljährigen bejaht und als überwiegend gegenüber dem Auskunftsanspruch eines Elternteils angesehen.

Ein ausländischer **Minderjähriger** ist nicht unbegleitet, wenn er von einem Volljährigen **begleitet** wird (hier: Bruder), der für ihn die tatsächliche Verantwortung übernimmt; dafür ist noch nicht einmal das Zusammenleben in einem Haushalt erforderlich (BayVGH, Beschl. v. 14.10.22, Az. 12 BV 20.2077).

Nachtrag zu KJug 4/2018, S. 164:

Das OVG Berlin-Brandenburg (Beschl. v. 30.03.22, Az. OVG 11 N 58.15) hat die Berufung gegen das Urteil des VG Berlin mit den dort enthaltenen m.E. überspannten Anforderungen an die KJM nicht zugelassen. RA Dr. Stulz-Herrnstadt beendet seine Anmerkung in MMR 12/2022, S. 1114 mit der süffisanten Bemerkung: »Die Aufsicht wollte die obergerichtliche Klärung zu dieser Frage. Jetzt muss sie sich künftig nur noch daran halten.« Abgesehen davon, dass das Obergericht gar nicht über die Rechtsfrage befunden hat, wird es leider damit kein Ende haben, weil das Ziel der Kläger in solchen Verfahren weniger im Schutz ihrer Rechte als im Verhindern von Sanktionen liegt; also wird zukünftig dann an den Details der Sichtung herumgemäkelt werden (Etwa: Reicht eine Sichtung während einer Zugfahrt aus oder nicht?). Witzigerweise ist der Beitrag, um den es hier ging, nur wenige Minuten lang; Zweifel an einer vollständigen Sichtung wären eher bei einer viele Episoden beinhaltenden Reality-Serie angebracht, aber die Qual einer solchen Sichtung wollten sich die Anwälte selbst wohl ersparen.

Schrifttum

Das familiengerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten

Kurzvorstellung des neuen »Praxisleitfadens zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren«.

→ Prof. Dr. Anja Kannegießer in: FamRZ 3/2023, S. 175-178.

Umgang mit Großeltern und Geschwistern als gesetzliches Recht des Kindes

Ausgehend von der geltenden Rechtslage und eher restriktiver Rechtsprechung wird ein an den Kinderrechten orientierter eigener Umgangsanspruch des Kindes als Reformbedarf herausgearbeitet, zugleich aber eingeräumt, dass die tatsächliche Umsetzung auch dann nicht erzwingen werden können.

→ Prof. Dr. Anne Sanders/Shari Bünthe in: FamRZ 2/2023, S. 85-91.

Pornografie und sexuelle Selbstbestimmung

In einem Interview mit der Leiterin des DFG-Forschungsprojekts zu diesem Thema, Dr. Anja Schmidt, werden von dieser Argumente für einen Reformbedarf beim Pornografiebegriff vorgestellt und eine differenziertere Herangehensweise skizziert; eine allgemeine Freigabe von sexuell expliziten Inhalten wird aber nicht befürwortet.

→ Christina Heinen in: mediendiskurs (103) 1/2023, S. 82-49.

Rote Linien! – Was Alterskennzeichen, Inhalte-Deskriptoren und Warnhinweise leisten

Die Einführung von Wortmarken nach § 14 Abs. 2a JuSchG wird in einen größeren Kontext von Konzepten zur Vermittlung von Informationen für eine altersgerechte bzw. nutzergerechte (Stichwort: Triggerwarnung) Mediencontentnutzung eingeordnet.

→ Claudia Mikat in: mediendiskurs (103) 1/2023, S. 44-49.

Aktuelle Problemfelder und Herausforderungen im Jugendmedienschutz

Die regulatorischen Aktivitäten der KJM/Landesmedienanstalten in sieben Problem- und Risikofeldern wie z. B. sexuelle Ausbeutung oder Selbstgefährdung werden beschrieben, die derzeitigen Schwächen von technischen Jugendschutzprogrammen werden angesprochen und weiterer Regulierungsbedarf wird kurz aufgezeigt (z. B. eine Einbeziehung persönlicher Integrität auch in die Altersbewertung nach dem JMStV).

→ Angelika Heyen/Carole Possing in: AfP 1/2023, S. 12-18.

Wachsende Jugendmedienwelt, schrumpfender Schutz – Defizite des Jugendmedienschutzes trotz Konvergenz

Unter der etwas erstaunlichen Überschrift [Konvergenz schafft m.E. mehr Probleme als Unterstützung für den Jugendschutz] erfolgt ein thesenhafter Ritt durch Anforderungen und derzeitige Umsetzung des Jugendmedienschutzes, der darin mündet, dass letztlich nur die präventive Stärkung von Medienkompetenz helfe. Dies klingt nicht nur etwas hilflos, wie der Autor einräumt, sondern greift deutlich zu kurz, weil es die Möglichkeit eines sich ergänzenden Wechselspiels der verschiedenen Ansätze nicht in den Blick nimmt.

→ Prof. Dr. Kai von Lewinski in: AfP 1/2023, S. 19-24.

Inhaltsmoderation – Erfahrungsbericht: Wie YouTube als digitale Plattform Verantwortung übernimmt

Trotz etwas idealisierender Selbstdarstellung werden interessante Einschätzungen zukünftiger Entwicklungen vermittelt.

→ Sabine Frank in: MMR-Beilage 2022, S. 1026-1029.

Fünf Jahre Netzwerkdurchsetzungsgesetz

Neben eine Bestandsaufnahme zu Anwendungspraxis und Rechtsprechung wird ein Ausblick auf mögliche Auswirkungen der geplanten europäischen Neuregelung Digital Services Act

(DSA) gestellt. Es wird vermutet, dass die großen Netzwerke auch zukünftig proaktiv durch überwiegend KI-basierte Lösungsprogramme handeln werden.

→ Prof. Dr. Marc Liesching in: MMR 1/2023, S. 56-60.

Schutzkonzepte nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII und Verpflichtungen betreffend Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

In der Kurzfassung eines Rechtsgutachtens zum Thema wird erläutert, dass eine Rechtspflicht nur für erlaubnispflichtige Einrichtungen gilt und diese in den genannten Bereichen nur kleinere Teile umfassen. Es wird angeregt, den Anwendungsbereich zu erweitern (z. B. auf Jugendherbergen u.ä.), ggf. ergänzend subjektive Schutzrechte junger Menschen zu statuieren und konkrete, möglichst vereinheitlichte Landesausführungsregelungen zu schaffen.

→ Prof. Dr. Dr. Reinhard Wabnitz in: ZKJ 1/2023, S. 13-17.

§ 1631d BGB – Zehn Jahre gesetzliche Beschneidung des Kindeswohls

Unter dieser provokanten Überschrift ist der Jahrtag der damaligen Neuregelung zur Zulässigkeit einer medizinisch nicht indizierten Vorhautentfernung männlicher Kleinkinder – Beschneidung – (vgl. KJug 1/2013, S. 30 und 2/2013, S. 66) zum Anlass genommen worden, die Vorschrift und deren Anwendungspraxis kritisch zu hinterfragen und im Ergebnis als misslungen und verfassungsrechtlich unausgewogen einzuschätzen.

→ Dr. Roman Lammers in: MedR 1/2023, S. 22-29.

Die Privilegierung von Kinderlärm nach § 22 Abs. 1a Bundesimmissionschutzgesetz

Diese Vorschrift zum besonderen Toleranzgebot habe sich in der Praxis seit ihrer Einführung vor 10 Jahren bewährt. Der Anwendungsbereich der Norm betrifft zunächst Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätze. Als ähnliche Einrichtungen werden nach der Rechtsprechung auch z. B. Pausenhöfe, Horte oder Ballspielplätze erfasst,

wobei die Nutzung auf unter 14-Jährige ausgelegt sein muss; Sportanlagen für Jugendliche sind nicht erfasst.

→ Tom Kuhfuß in: BayVBl. 4/2023, S. 114-119.

Haften Eltern gegenüber ihren Kindern? – Haftungsbegründung bei Pflichtverletzung der elterlichen Sorge

Zunächst werden die Voraussetzungen des § 1664 Abs. 1 BGB erläutert und dann Anwendungsbeispiele zu Pflichtverletzungen bei Aufsichtspflicht und Vermögenssorge vorgestellt. Maßstab ist dabei regelhaft die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; volle Haftung dagegen bei Schäden durch unerlaubte Handlungen und beim Führen eines Kraftfahrzeugs.

→ Nicole Seier in: FuR 2/2023, S. 51-57.

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist

Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt

Mit der vorliegenden Ausgabe verabschiedet sich **Sigmar Roll** aus der aktiven Redaktion der Rubrik »Recht«, wirkt jedoch weiterhin im Wissenschaftlichen Beirat von KJug mit.

Ab der Ausgabe 3-2023 wird die Rubrik »Recht« von der Volljuristin **Dinah Huerkamp** betreut. Dinah Huerkamp ist als Justiziarin im Fachreferat Recht der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e. V. tätig.

Redaktion und Herausgeber bedanken sich bei Sigmar Roll für die langjährige gute Zusammenarbeit und begrüßen Dinah Huerkamp in der Redaktion.